

## **Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (Zuständigkeitsordnung – ZustO)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Satz 3 und 43 BbgKVerf folgende Fachausschüsse gebildet:

- den Ausschuss für Stadtentwicklung (102),
- den Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen (103) und
- den Ausschuss für Bürgerhaushalt und Haushaltsüberwachung (104) als beratende Ausschüsse.

Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung empfehend vorzubereiten.

Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf).

### **1. Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der STVV oder der Entscheidung des Bürgermeisters unterliegen sowie über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten.

Er beschließt insbesondere über:

- a. die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- b. Geschäfte mit Vermögensgegenständen der Stadt, sofern der in der Hauptsatzung für die Stadtverordnetenversammlung festgelegte Wert unterschritten ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- c. den Erlass von Abgaben, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- d. die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- e. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten gleich kommen
- f. alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Vorschläge, Hinweise und Beschwerden, sofern diese in den Aufgabenbereich der Stadt fallen

- g. Sachverhalte städtischer Gesellschaften und Beteiligungen von mehr als 50 %, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen obliegen
- h. Angelegenheiten, die ihm nach den jeweils gültigen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe zugewiesen sind

(2) Der Hauptausschuss berät insbesondere über:

- a. die Allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsführung, der Personalplanung und – entwicklung und den Stellenplan
- b. Fragen der inneren Verwaltung und des Bürgermeisterbereichs
- c. Angelegenheiten des Ortsrechts
- d. Fragen der inneren Organisation der Stadtverordnetenversammlung
- e. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- f. die Beteiligung der Stadt an Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BbgKVerf einschließlich der Änderung des Geschäftszwecks bzw. – gegenstandes und der Höhe der Beteiligung sowie die Gründung und Auflösung solcher Unternehmen und die Veräußerung von Anteilen an diesen
- g. Art und Umfang der Beteiligung an Unternehmen, an denen die Stadt mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag bzw. Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht
- h. die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf
- i. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen; sowie über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- j. die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden und sonstigen Einrichtungen sofern Mandate über die gesetzliche Vertretung hinaus zu besetzen sind
- k. die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine sondergesetzliche Verpflichtung besteht sowie die Übertragung von Aufgaben an andere Verwaltungsträger
- l. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen, soweit nicht andere Fachausschüsse zuständig sind
- m. den Abschluss und die Ausgestaltung von Städtepartnerschaften
- n. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen
- o. Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung, der Stadtreinigung und des Brandschutzes

- p. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- q. alle sonstigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen und deren Vorberatung nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist

## **2. Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät über

- a. die Stadtentwicklung
- b. das Mobilitäts- und Verkehrskonzept
- c. Umwelt-, Natur- und Immissionsschutz und Nachhaltigkeit
- d. vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- e. Satzungen einschließlich ihrer Anlagen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, sofern sie stadtplanerische Belange treffen
- f. kommunale Baumaßnahmen (Neu-, Umbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen) im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus von städtebaulicher Bedeutung
- g. Baumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung im Bereich Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe und die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- h. Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes
- i. Stellungnahmen der Stadt zu Planungsverfahren anderer Planungsträger, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung
- j. städtische Gesamtplanung von Gewerbe- und Industriegebieten
- k. Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Altlastenbeseitigung und sonstigen Maßnahmen des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung
- l. Benennung von bewohnten Stadtteilen sowie der im Stadtgebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken
- m. Ordnung des Verkehrs, Bauten und Gestaltung
- n. touristische Infrastruktur

## **3. Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen**

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen berät über

- a. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen, sofern sie Belange der Bildung, Jugend und Kultur, des Sozialen sowie des Sports betreffen

- b. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern sie Belange der Bildung, Jugend und Kultur, des Sozialen sowie des Sports betreffen
- c. die Entwicklung und Bedarfsplanung städtischer Schulen, Kitas und Einrichtungen des Sozial- und Jugendhilfewesens
- d. Kita- und Schulträgerangelegenheiten
- e. die Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger zur Förderung der Jugend, der Kultur, des Sports, des Sozialwesens und der Wohlfahrtspflege
- f. die Strukturierung der Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie Sicherstellung einer entsprechend zielgerichteten Förderpolitik
- g. die allgemeine Förderung der kulturellen Entwicklung
- h. die Aufgaben der sozialen Hilfen, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehinderten, der Spätaussiedler, der Asylsuchenden und Obdachlosen
- i. die Zusammenarbeit mit Personen und Personengruppen mit Migrationshintergrund
- j. die Unterstützung von Familien
- k. die Gestaltung von Sozialräumen
- l. die Förderung der Gesundheit und des Sports
- m. die Angelegenheiten von Gleichstellungsfragen
- n. die Arbeit der Beiräte

#### **4. Ausschusses für Bürgerhaushalt und Haushaltsüberwachung**

Der Ausschusses für Bürgerhaushalt und Haushaltsüberwachung berät über

- a. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen über öffentlich-rechtliche Abgaben und von Entgeltordnungen
- b. den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen sowie eventueller Nachtragshaushalte und eines Haushaltssicherungskonzeptes
- c. die Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Entlastung des Bürgermeister sowie das Haushaltssicherungskonzept
- d. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- e. die Investitionsplanung und ihre Umsetzung
- f. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit die in der Haushaltssatzung festgelegten Beträge überschritten werden
- g. außerordentliche Erträge und Aufwendungen von wesentlicher Bedeutung

- h. die Prüfung von Zuwendungen und deren Verwendung an Dritte
- i. die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses
- j. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten
- k. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt sowie den Abschluss von Verträgen zum Ankauf von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
- l. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
- m. die Ausgestaltung und Umsetzung des Bürgerbudgets